



Mainz, 15.09.2025

Anfrage zur Sitzung des Stadtrates am 01.10.2025

Steigende Wasserpreise trotz Gewinnerzielungsverbots

Begründung:

Wegen des Verdachts kartellrechtswidrig überhöhter Wasserpreise im Mainzer Versorgungsgebiet haben in der Vergangenheit bereits wiederholt Ermittlungen des Bundeskartellamtes im Rahmen der **Missbrauchsaufsicht** stattgefunden. Ein Verfahren wurde nur nach der Zusage eingestellt, die Wasserpreise ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2019 auf ein vorgegebenes Niveau zu reduzieren.

Da Anschluss- und Benutzungszwang herrscht, soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Verwaltung bei der Wasserversorgung das **Gewinnerzielungsverbot** beachtet.

Doch nun steigen die Wasserpreise trotz Gewinnerzielungsverbots seit Jahren wieder. Auch zum 1. Januar 2026 soll der Mengenpreis erhöht werden. Die Grundpreise bleiben unverändert.

Nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung (GemO) darf eine Gemeinde ein Unternehmen nur führen oder sich daran beteiligen, wenn Gesellschaftsvertrag oder Satzung die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sicherstellt. Für mittelbare Beteiligungen ergibt sich dies aus § 91 Abs. 1 Nr. 1 GemO.

Auch der Rechnungshof erinnerte im Rahmen seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Mainzer Stadtwerke AG daran, dass die Stadt aufgrund von Übergangsbestimmungen gehalten ist, auf eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrags hinzuwirken. Vor dem Hintergrund ihrer alleinigen (mittelbaren) Gesellschafterstellung verdichte sich dies zu einer **Anpassungspflicht**.

Dieser Anpassungspflicht ist die Stadt bisher nicht nachgekommen. Daneben sind die Gesellschaften nicht gehindert, die Anpassungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages von sich vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum kommt die Stadt ihrer Anpassungspflicht nicht nach?
2. Wie stellt die Stadt sicher, dass es nicht zu kartellrechtswidrig erhöhten Wasserpreisen im Mainzer Versorgungsgebiet kommt?
3. Wurde die ursprüngliche Entscheidung, privatrechtliche Entgelte anstelle von Gebühren zu erheben, wie vom Rechnungshof angeregt, auf ihre Vorteilhaftigkeit hin überprüft?
4. Welche Vorteile hat es, privatrechtliche Entgelte anstelle von Gebühren zu erheben?
5. Wäre zur Reduzierung der Wasserkosten eine Anpassung der Satzung mit einer zeitgemäßen Definition und gesplitteten Abrechnung von Abwasser erforderlich?

Kolhey, Sascha
Fraktionsvorsitzender Volt Mainz